

Unfall- und Haftpflichtversicherung in Angeboten zur Alltagunterstützung nach § 45a SGB XI

Ehrenamtliche Helferinnen und Helfer sowie Beschäftigte von Angeboten zur Unterstützung im Alltag müssen unfallversichert sein.

Das regelt die Angebotsanerkennungsverordnung für das Land Brandenburg im § 3 der Anerkennungs Voraussetzungen Satz 3. Somit müssen anerkannte Angebote einen angemessenen Versicherungsschutz für Sach- und Personenschäden nachweisen, welche Beschäftigte und/oder ehrenamtlichen Personen im Rahmen ihrer Tätigkeit verursachen bzw. erleiden können.

Unfallversicherung

Gesetzliche Grundlage

Das Ziel der Unfallversicherung ist es, Beschäftigte vor Unfällen und Krankheiten zu schützen, die mit der Arbeit zu tun haben. Falls es zu einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit kommt, springt die Unfallversicherung ein.

Die **Unfallversicherung** ist ein eigenständiger Bereich des Sozialversicherungssystems in Deutschland. Die Kosten für die staatliche Unfallversicherung tragen die Berufsgenossenschaften, die für den jeweiligen Gewerbebezweig zuständig sind. Generell werden die Beiträge hierbei vom Arbeitgeber übernommen und werden von diesem jährlich an den jeweiligen Träger gezahlt.

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz ist im Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) geregelt. Dort sind auch die Personengruppen genannt, die gesetzlich unfallversichert sind.

Für Beschäftigte gilt:

§ 2 Abs. 1. Satz 1 SGB VII

Kraft Gesetzes sind versichert: Beschäftigte (Auszug)

Für Ehrenamtliche gilt:

§ 2 Abs. 1. Satz 9 SGB VII

Kraft Gesetzes sind versichert Personen, (...) die selbständig oder unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich im Gesundheitswesen oder in der Wohlfahrtspflege tätig sind. (Auszug)



Zuständigkeit

Die Beschäftigten und die ehrenamtlichen Helfer und Helferinnen, im Rahmen der Angebote zur Unterstützung im Alltag tätig sind, gehören zum Bereich der Wohlfahrtspflege und sind somit über die jeweilige Berufsgenossenschaft des Trägers unfallversichert.

Wer im Zuge seiner Beschäftigung oder seines Engagements einen Unfall erleidet, erhält daher von der für ihn zuständigen Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse Leistungen.

Haftpflichtversicherung

Anbieter von Angeboten zur Unterstützung im Alltag sind verpflichtet, eine betriebliche Haftpflichtversicherung für Beschäftigte und/oder ehrenamtliche Helfer bzw. Helferinnen abzuschließen.

Links

Informationen zur Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW):

<https://www.service.bund.de/Content/DE/DEBehoerden/B/Berufsgenossenschaften/BGW/Berufsgenossenschaft-fuer-Gesundheitsdienst-und-Wohlfahrtspflege.html>

Kontakt zum Kundenzentrum für ihre Region:

https://www.bgw-online.de/DE/Kontakt/Ihre%20Kundenzentren/IhreKundenzentren_node.html

Impressum

Hrsg: Fachstelle Altern und Pflege im Quartier im Land Brandenburg (FAPIQ)
Rudolf-Breitscheid-Str. 64 | 14482 Potsdam
www.fapiq-brandenburg.de | V.i.S.d.P. Katharina Wiegmann, Antje Baselau

Stand: 04/2019

